Verordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

zum Schutz von Naturdenkmalen

auf dem Gebiet der Gemeinde Lonsee,

Alb-Donau-Kreis,

vom 7. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (Gesetzblatt Seite 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

1. Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen und Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Lonsee werden zu Naturdenkmalen erklärt.

2. Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. Die Lage und Grenzen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in 26 Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 10. September 1998 eingetragen und grün gekennzeichnet. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Bäume sind symbolhaft dargestellt, wobei der Punkt den realen Standort markiert; der Kreis gibt jedoch nicht den realen Kronendurchmesser wieder.

4. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, in Ulm sowie bei der Gemeinde Lonsee zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Verbote

1. Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen oder sie, ihre geschützte Umgebung oder ihr Erscheinungsbild zu beeinträchtigen, nachhaltig zu stören, zu verändern oder zu zerstören.

2. Im Bereich der in der Anlage 1 aufgeführten Naturdenkmale und ihrer geschützten Umgebung ist es verboten:

2.1 bauliche Anlagen - im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung - zu errichten oder Maßnahmen durchzuführen, die der Errichtung von baulichen Anlagen entsprechen;

2.2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

2.3 die Bodengestalt, zum Beispiel durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Befestigungen zu verändern;

2.4 Stoffe aller Art abzulagern oder einzubringen;

2.5 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

2.6 standortfremde Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;

2.7 wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2.8 Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2.9 an Bäumen Äste abzusägen, Bäume zu beschädigen, zu fällen, ihren Wurzelraum und die Bodenoberfläche darüber zu verändern sowie Schilder oder Plakate an ihnen anzubringen oder sie oder ihr Erscheinungsbild auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;

2.10 Hecken oder sonstige Gehölzbestände abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise in ihrer Form und ihrem Erscheinungsbild zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

2.11 neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

2.12 Höhlen mit Fackeln zu betreten oder in ihnen Feuer zu entzünden, zu lagern, Tiere und Pflanzen von ihrem Standort zu entfernen oder durch sonstige Handlungen zu beeinträchtigen;

2.13 Felsen zu verändern, zu beklettern, auf den Felsen beziehungsweise in deren Hohlräumen vorkommende Tiere und Pflanzen von ihrem Standort zu entfernen oder durch sonstige Handlungen zu beeinträchtigen;

2.14 Quellen zu fassen, zu verändern, zu verunreinigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen sowie ihre Wasser-, Ufer- und angrenzende Randvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

2.15 Hülen aufzufüllen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen sowie ihre Wasser-, Ufer- und angrenzende Randvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

2.16 Erdfälle (Dolinen) aufzufüllen oder auf sonstige Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen;

2.17 zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge auf- oder abzustellen sowie Anlagen oder Gegenstände für die Erholung einzurichten oder aufzustellen;

2.18 Feuer zu entzünden oder Feuerstellen anzulegen;

2.19 zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

§ 3

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

2. für die sonstige rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß in den Naturdenkmalen Nr. A.4, A.6, B.8 und C.16

3.1 jagdliche Einrichtungen und Kirrungen nur dort gestattet sind, wo keine wertvollen Pflanzenstandorte beeinträchtigt werden;

3.2 keine neuen Wildfutterstellen und Wildäcker angelegt werden;

3.3 Hochsitze nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgemäß in hochwüchsigen Gehölzen errichtet werden;

4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

5. für notwendige Altlastenerkundungen und Altlastensanierungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig über die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen zu informieren. Sie legt den Umfang der Maßnahmen und den Zeitpunkt ihrer Durchführung fest. Die Verbote des § 2 gelten in diesem Fall nicht.

§ 5

Meldepflicht

Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben Schäden an den Naturdenkmalen direkt der unteren Naturschutzbehörde, oder über die Gemeinde, mitzuteilen.

Schlußvorschriften

§ 6

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 63 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung eine Handlung vornimmt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkrafttreten

1. Gleichzeitig tritt die Verordnung des früheren Landratsamtes Ulm zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ulm vom 27. Dezember 1957 außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf

Nr.			
XXX/1	1 Linde	Am Nordausgang des Ortes	Ettlenschieß
XXX/2	1 Fichte (Friedensfichte)	250 m nordöstlich vom Ortsrand an einem Feldweg auf einem aufgeworfenen Hügel	Ettlenschieß
XXXIII/1	6 Linden	Unmittelbar am Nordrand des Ortes	Halzhausen
XLIV/1	1 Linde	Am Fußweg nach Halzhausen entlang der Bahnlinie, südlich des Ortes	Lonsee
XLIV/2	1 Buche (Rotbuche)	Südwestlich des Ortes an der Wegegabel zwischen Steigäcker und Holzäcker	Lonsee
XLIV/3	1 Mehlbeerbaum	Im Naturschutzgebiet Salenberg	Lonsee
XLV/1	1 Linde (Sommerlinde)	Nördlicher Rand des Ortes an der Bundesstraße	Luizhausen
XLV/2	1 Linde (Steinlinde)	Nördlicher Rand des Ortes an der Bundesstraße	Luizhausen
XLV/3	1 Linde (Sommerlinde)	Westlich des Ortes an der Straße nach Scharenstetten	Luizhausen

XLV/4	1 Linde (Winterlinde)	Am Südausgang von Luizhausen an der Wegegabel zur B 10 zur Vic. Straße nach Scharenstetten	Luizhausen
LVII/1	2 Linden (Sommerlinden)	Am Ortsausgang in Richtung Oppingen	Radelstetten
LXXV/1	Quelltopf Lone-Ursprung	In der Mitte des Ortes	Urspring
LXXV/2	Fels mit Höhle	Westrand des Ortes, hinter Haus Nr. 20	Urspring
LXXV/3	12 Linden (Steinlinden)	Auf einem Hang (Schafweide beim Feldweg, der von der Blockstelle von der B 10 nach Südosten abzweigt)	Urspring
LXXV/4	3 Linden (Winterlinden)	Nördlich von Urspring am Feldweg zwischen Guckele und Herberge an der Talkante	Urspring
LXXV/5	1 Linde (Steinlinde)	Unmittelbar an der Straßenbrücke südlich der Bahnlinie, östlich der Bundesstraße	Urspring

bezieht.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des früheren Landratsamtes Ulm zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ulm vom 25. Februar 1971 außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf

Nr. 30.1	1 Linde (Dorflinde)	Am Nordausgang des Ortes	Ettlenschieß
Nr. 30.2	1 Fichte (Friedensfichte)	200 m nordöstlich vom Ortsrand an einem Feldweg auf einem aufgeworfenen Hügel	Ettlenschieß
Nr. 33.1	6 Linden	Unmittelbar am Nordrand von Sinabronn	Halzhausen
Nr. 44.1	1 Buche (Rotbuche)	Südwestlich des Ortes an der Wegegabel zwischen Steigäcker und Holzäcker	Lonsee
Nr. 44.2	1 Mehlbeerbaum	Im Naturschutzgebiet Salenberg	Lonsee
Nr. 45.1	1 Linde (Sommerlinde)	Nördlicher Rand des Ortes an der Bundesstraße	Luizhausen
Nr. 45.3	1 Linde (Sommerlinde)	Westlich des Ortes an der Straße nach Scharenstetten	Luizhausen
Nr. 45.4	1 Linde (Winterlinde)	Am Südausgang von Luizhausen an der Wegegabel B 10/Scharenstetten	Luizhausen
Nr. 57.1	2 Linden (Sommerlinden)	Am Ortsausgang in Richtung Oppingen	Radelstetten
Nr. 75.1	Quelltopf Loneursprung	In der Mitte des Ortes	Urspring
Nr. 75.2	Fels mit Höhle	Westrand des Ortes hinter Haus Nr. 20	Urspring
Nr. 75.3	12 Linden (Steinlinden)	Am Osthang des Lonetales, ca. 500 m nördlich des Ortes	Urspring

Nr. 75.4	3 Linden (Winterlinden)	Nördlich von Urspring am Feldweg zwischen Guckele und Herberge an der Talkante	Urspring
Nr. 75.5	1 Linde (Steinlinde)	Unmittelbar an der Straßenbrücke, südlich der Bahnlinie, östlich der B 10	Urspring

bezieht.

3. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ulm vom 2. Oktober 1972 außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf

Nr. 45.5	Hüle	Ca. 820 m südlich des Ortes	Luizhausen

bezieht.

4. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Alb-Donau-Kreis vom 16. April 1973 außer Kraft.

5. Weitere Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen treten außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf das Gebiet der Gemeinde Lonsee oder auf die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale bezieht.

Ulm, 7. Dezember 1998

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Dr. Wolfgang Schürle
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 59 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung schriftlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1 zu § 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Lonsee vom 7. Dezember 1998

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
A.1	1 Mehlbeere	Lonsee	Silbergrube 2610 z.T. NO 0256 1	Der Kronenbereich 2610 z.T.	Schutz und Erhaltung der Mehlbeere wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
A.2	1 Elsbeerbaum	Lonsee	Postäcker 604 z.T. NO 0357 2	Der Kronenbereich 604 z.T., 693/2 z.T., 705 z.T.	Schutz und Erhaltung des Elsbeerbaumes wegen seiner Seltenheit und landschaftstypischen Kennzeichnung.
A.3	1 Esche	Lonsee	Ortslage, L 1170/K 1319 997/19 z.T. NO 0357 2	Der Kronenbereich 997/19 z.T.	Schutz und Erhaltung der Esche wegen ihrer Eigenart sowie ihrer landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.
A.4	Mittel- und Niederwald mit Hecken	Lonsee	Schmerlaib 2489 z.T., 2490 z.T. NO 0357 3	Ca. 22.000 m² 2489 z.T., 2490 z.T.	Schutz und Erhaltung des Mittel- und Niederwalds mit Hecken wegen seiner ökologischen und kulturellen Bedeutung sowie seiner Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
A.5	2 Weidbuchen (A.5a und A.5b)	Lonsee	Mengsel/Bergstraße 2442 z.T. NO 0357 2	Der Kronenbereich 2442 z.T., 2440 z.T.	Schutz und Erhaltund der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.
A.6	Hutewald mit Weidbuchen (A.6a - A.6p)	Lonsee	Buchenäcker 2394 z.T., 2405 z.T., 2398 z.T., 2434 z.T., NO 0357 4	Ca. 19.500 m² 2394 z.T., 2405 z.T. 2398 z.T., 2434 z.T.	Schutz und Erhaltung des Hutewalds mit Waidbuchen wegen seiner ökologischen und kulturellen Bedeutung, seiner Eigenart, Seltenheit und landschaftstypischen Kennzeichnung.
A.7	1 Stieleiche ("Nohl-Eiche")	Lonsee	Ortslage, Am Nohl 936/12 z.T. NO 0357 4	Der Kronenbereich 936/12 z.T., 933/1 z.T., 936/13 z.T.	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart und ortsbild-prägenden Bedeutung. Bedeutung.
A.8	1 Elsbeere	Lonsee	Ettlenschießer Weg 2306 z.T. NO 0457 5	Der Kronenbereich 2306 z.T.	Schutz und Erhaltung der Elsbeere wegen ihrer Eigen-art, Seltenheit und land-schaftstypischen Kenn-zeichnung.

Naturdenkmal – Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
B.1	5 Winterlinden (B.1a – B.1e)	Lonsee Ettlenschieß	Sommerhalde/ Lange Lachäcker 599/1 z.T., 137 z.T. NO 0656 NO 0556 6, 7	Der Kronenbereich 599/1 z.T., 137 z.T., 563 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinden wegen ihrer Eigenart und landeskundlichen Bedeutung als ehemaligen Lindenallee an der alten Scheibenstraße sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
~~B.2~~	~~1 Sommerlinde (Dorflinde)~~	~~Lonsee Ettlenschieß~~	~~Ortslage, Dorfstraße/ Scheibenstraße 50 z.T. NO 0556 NO 0557 7~~	~~Der Kronenbereich 50 z.T., 120 z.T.~~	~~Schutz und Erhaltung der Linde wegen ihrer Eigenart und Seltenheit sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.~~
B.3	4 Winterlinden (B.3a bis B.3d)	Lonsee Ettlenschieß	Scheibenstraße/ Seesteigäcker 24 z.T. 26 z.T. 347 z.T. NO 0557 8	Der Kronenbereich 24 z.T., 26 z.T., 27 z.T., 347 z.T., 349 z.T., 238 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinden wegen ihrer Eigenart und landeskundlichen Bedeutung als ehemaligen Lindenallee an der alten Scheibenstraße sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.

B1e Ergefällt

abgegangen nach Sturm Dez. 99

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück	Schutzzweck
B.4	Lange Lache (Hüle mit Baumbestand)	Lonsee Ettlenschieß	Lange Lache 136 z.T. NO 0557 7	Geschützte Fläche ca. 1.500 m² 136 z.T.	Schutz und Erhaltung der Hüle mit Baumbestand wegen ihrer ökologischen Bedeutung sowie ihrer Eigenschaft als Pflanzenbiotop (zum Beispiel Seebinse, Gelbe Schwertlilie).
B.5	1 Fichte (Friedensfichte)	Lonsee Ettlenschieß	Kraftholz 238 z.T. NO 0557 8	Der Kronenbereich 238 z.T.	Schutz und Erhaltung der Fichte wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
B.6	2 Winterlinden (B.6a, B.6b)	Lonsee Ettlenschieß	Triegele 238 z.T. NO 0658 9	Der Kronenbereich 238 z.T.	Schutz und Erhaltung der Linden wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
B.7	2 Vogelkirschen mit Eiche (B.7a - B.7c)	Lonsee Ettlenschieß	Kreuzäcker 307 z.T. NO 0758 NO 0658 10	Der Kronenbereich 307 z.T.	Schutz und Erhaltung der der Vogelkirschen und der Eiche wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und landschaftstypischen Kennzeichnung.
B.8	Hüle und Doline mit Eschenwald (B.8a - B.8c)	Lonsee Ettlenschieß	Oberer Mönchhau 270 z.T. NO 0758 NO 0658 10	Ca. 6.500 m² 270 z.T.	Schutz und Erhaltung der Hüle und Doline mit Eschenwald wegen der Eigenart und Seltenheit der ökologischen und naturgeschichtlichen Bedeutung sowie der Eigenschaft als Tierbiotop.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück	Schutzzweck
C.1	2 Winterlinden (C.1a, C.1b)	Lonsse Halzhausen	Rußäcker 2790 z.T., 2755 z.T. NO 0257 11	Der Kronenbereich 2755 z.T., 2785 z.T., 2789 z.T., 2790 z.T., 2694 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinden wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.
C.2	1 Sommerlinde	Lonsee Halzhausen	Heerstraße 2116 z.T. NO 0257 12	Der Kronenbereich 2116 z.T., 2086 z.T.,	Schutz und Erhalten der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.
C.3	Baumgruppe 4 Winterlinden, 5 Linden, 1 Stileiche (C.3a - C.3j)	Lonsee Halzhausen	An der Steige, Löhle, Unter der Au 12	Der Kronenbereich 2633 z.T., 2634 z.T., 2602 z.T., 2517 z.T., 2629 z.T., 2518 z.T.,	Schutz und Erhaltung der Lindengruppe und der Stil-eiche wegen ihres Alters, Größe und ihrer landschafts-typischen Kennzeichnung.
C.4	1 Winterlinde	Lonsee Halzhausen	Hartgasse 2627 z.T. NO 0157 13	Der Kronenbereich 2627 z.T., 2567 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinde wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück	Schutzzweck
C.5	1 Feldahorn	Lonsee Halzhausen	Berg 2126 z.T. NO 0257 14	Der Kronenbereich 2126 z.T., 2123 z.T.	Schutz und Erhaltung des Feldahorn wegen seiner Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.
C.6	Lindenhain (C.6a - C.6k)	Lonsee Halzhausen	Häldele 2184 z.T. NO 0359 15	Der Kronenbereich 2184 z.T., 2206 z.T.	Schutz und Erhaltung des Lindenhains wegen der Seltenheit, seiner Größe, ökologischen Bedeutung und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.7	Lindengruppe (C.7a - C.7e)	Lonsee Halzhausen	Häldele 2184 z.T. NO 0358 15	Der Kronenbereich 2184 z.T., 2181 z.T.	Schutz und Erhaltung der Lindengruppe wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.
C.8	1 Sommerlinde	Lonsee Halzhausen	Breite 2163 z.T. NO 0358 15	Der Kronenbereich 2163 z.T., 2166 z.T., 2144 z.T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal – Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück	Schutzzweck
C.9	2 Sommerlinden (C.9a, C.9b)	Lonsee Halzhausen	Pflaumenäcker 2461 z.T. NO 0259 16	Der Kronenbereich 2461 z.T., 2460 z.T., 2462 z.T., 2447 z.T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinden wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.10	1 Sommerlinde	Lonsee Halzhausen	Kornberg 2440 z.T. NO 0259 16	Der Kronenbereich 2440 z.T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.11	1 Winterlinde	Lonsee Halzhausen	Untere Häulesäcker 2353 z.T. NO 0359 17	Der Kronenbereich 2353 z.T., 2144 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.12	1 Rotbuche	Lonsee Halzhausen	Schinderwasen 2349 z.T. NO 0359 17	Der Kronenbereich 2349 z.T., 2324 z.T., 2298 z.T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück	Schutzzweck
C.13	1 Rotbuche	Lonsee Halzhausen	Pfifferlauh 2299 z.T. NO 0359 17	Der Kronenbereich 2299 z.T., 2293 z.T., 2309 z.T., 2308 z.T., 2277 z.T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.14	Baumgruppe (C.14a - C.14e)	Lonsee Halzhausen	Bühl 2330 z.T. NO 0359 17	Der Kronenbereich 2330 z.T., 708 z.T., 707 z.T.	Schutz und Erhaltung der Baumgruppe wegen ihrer ökologischen Bedeutung und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.15	1 Frühbuche	Lonsee Halzhausen	Gemeindeäcker/ Vorderes Mönchstal 2267 z.T. NO 0358 18	Der Kronenbereich 2267 z.T.	Schutz und Erhaltung der Frühbuche wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und landschaftstypischen Kennzeichnung.
C.16	Hutewald auf ehemaliger Schafheide	Lonsee Halzhausen	Steinernes Löhle, Am Ban 2194, 2195, 2157 z.T. NO 0358 19	Die Fläche des Hutewaldes, ca. 26.000 m² 2194, 2195, 2157 z.T.	Schutz und Erhaltung des Hutewaldes wegen seiner ökologischen und kulturellen Bedeutung sowie seiner Eigenschaft als Biotopvernetzungselement in der hauptsächlich landwirtschaftlich genutzen Flur.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
C.17	1 Stieleiche	Lonsee Halzhausen	Vogelberg 2258 z.T. 71 NO 0458 18	Der Kronenbereich 2258 z.T. 71 2258 ist der Waldweg !! ca. 25m entfernt	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart, ihrer kulturellen Bedeutung und landschaftstypischen Kennzeichnung.
D.1	1 Sommerlinde	Lonsee Luizhausen	Wittumäcker 12 z.T. NO 0155 20	Der Kronenbereich 12 z.T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
D.2	1 Sommerlinde	Lonsee Luizhausen	Breite 79 z.T. NO 0155 20	Der Kronenbereich 79 z.T., 77 z.T., 80 z.T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
D.3	1 Winterlinde	Lonsee Luizhausen	Hinter dem Dorf 176 z.T. NO 0155 20	Der Kronenbereich 176 z.T., 467 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
E.1	2 Feldahorne (E.1a, E.1c) und 1 Weidbuche (E.1b)	Lonsee Radelstetten	Hohegert 183 z.T. NO 0151 21	Der Kronenbereich 183 z.T., 171/5 z.T.	Schutz und Erhaltung der Feldahorne und der Weidbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
E.2	2 Sommerlinden (E.2a, E.2b)	Lonsee Radelstetten	Hohegert 161 z.T. NO 0152 22	Der Kronenbereich 161 z.T., 162 z.T., 18/4 z.T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinden wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
E.3	2 Rotbuchen (E.3a, E.3b)	Lonsee Radelstetten	Grubenäcker 428 z.T. NO 0153 23	Der Kronenbereich 428 z.T., 412 z.T., 458 z.T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuchen wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
F.1	Lindenallee (F.1a - F.1k)	Lonsee Urspring	Stählengraben 2354 z.T., 2283 z.T. NO 0455 24	Der Kronenbereich 2354 z.T., 2355 z.T., 2283 z.T., 2236 z.T., 2246/1 z.T.	Schutz und Erhaltung der Lindenallee wegen ihrer Seltenheit sowie ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
F.2	3 Winterlinden (F.2a - F.2c)	Lonsee Urspring	An der Herberge 2283 z.T., 2300 z.T., NO 0455 24	Der Kronenbereich 2283 z.T., 2300 z.T., 2376 z.T., 2389 z.T., 2395 z.T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinden wegen ihrer Eigenart und landschafts-typischen Kennzeichnung.
~~F.3~~	~~1 Winterlinde~~	Lonsee Urspring	Breite ~~2032 z.T.~~ NO 0455 24	Der Kronenbereich ~~2032 z.T., 2017/1 z.T.,~~ 2054 z.T., ~~2016 z.T.~~	~~Schutz und Erhaltung~~ der Winterlinde wegen ihrer Eigenart und landschafts-~~typischen Kennzeichnung.~~
F.4	Haldensteinhöhle (Fels mit Höhle)	Lonsee Urspring	Halde 2723 z.T., 2722 z.T., 2580 z.T. NO 0455 25	Die Höhle einschl. des Felsens und ihrer Umgebung ca. 500 m² 2723 z.T., 2722 z.T., 2580 z.T.	Schutz und Erhaltung der Haldensteinhöhle wegen ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und kulturellen Bedeutung sowie ihre Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
F.5	Quelltopf der Lone	Lonsee Urspring	Ortslage Urspring, Schulstraße 2100 z.T. NO 0455 25	Der Quelltopf einschl. seiner Umgebung, ca. 400 m² 2100 z.T.	Schutz und Erhaltung des Quelltopfs wegen seiner naturgeschichtlichen und kulturellen Bedeutung, seiner Eigenschaft als Biotop (zum Beispiel Dichtes Laichkraut) sowie seiner ortsbild-prägenden Eigenschaft.

Fällung wg. Sturmschaden Juni 09

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/ Name	Gemeinde Ortsteil	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd.Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
F.6	1 Esche (Friedhofsesche)	Lonsee Urspring	Ortslage, Kirchstraße 45/3 z.T. NO 0455 25	Der Kronenbereich 45/3 z.T.	Schutz und Erhaltung der Esche wegen ihrer Eigenart und ortsbildprägenden Bedeutung.
F.7	1 Stieleiche	Lonsee Urspring	Beim Pfaffenhau 2681 z.T. NO 0254 26	Der Kronenbereich 2681 z.T., 2675 z.T.	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
F.8	1 Rotbuche	Lonsee Urspring	Brandlache 2682 z.T. NO 0253 26	Der Kronenbereich 2682 z.T., 2675 z.T., 2126 z.T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Ulm, 7.Dezember 1998

W. Schürle

Dr. Wolfgang Schürle
Landrat

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS